



STAV

Merkblatt  
**Film-/Radio- und/oder  
Fotoaufnahmen**

Januar 2019

## **Grundlagen**

Der gesteigerte Gemeingebrauch auf öffentlichem Grund in der Stadt Luzern ist bewilligungspflichtig. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bilden insbesondere das Reglement<sup>1</sup> und die Verordnung<sup>2</sup> über die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Unter bestimmten Voraussetzungen muss für Film-/Radio- und/oder Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund ein Gesuch eingereicht werden.

## **Bewilligungspflicht**

Insbesondere folgende Film-/Radio- und/oder Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund in der Stadt Luzern sind bewilligungspflichtig:

- kommerzielle Aufnahmen (Zweck nicht rein privat).
- gewerbliche oder kulturelle Aufnahmen.  
(TV-Sendungen, Filmproduktionen, planbare Berichterstattungen usw.).
- Aufnahmen, für welche eine Infrastruktur aufgestellt wird  
(Scheinwerfer, Kameraschienen, Requisiten, usw.).
- Filmarbeiten, bei welchen die Umgebung besonders beeinträchtigt wird  
(Absperrungen, Inszenierungen mit Fahrzeugen oder versteckter Kamera usw.).

---

<sup>1</sup> [Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010](#)

<sup>2</sup> [Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011](#)

**Nicht** bewilligungspflichtig sind in der Regel folgende Film-/Radio- und/oder Fotoaufnahmen (sofern die zuvor genannten Punkte nicht erfüllt sind):

- Aufnahmen für den rein privaten Gebrauch, welche nicht länger als eine Stunde pro Örtlichkeit dauern.
- Aktuelle Berichterstattungen von Radio- und TV-Stationen, sofern maximal ein Stativ für die Kamera aufgestellt wird.
- Filmarbeiten für schulische Zwecke, wie Projekt- oder Abschlussarbeiten.
- Aufnahmen auf Privatgrund, welche sich auf keine Art und Weise auf den öffentlichen Grund auswirken, und das Einverständnis der Grundeigentümer vorliegt.

## **Bewilligungsverfahren**

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen koordiniert und erteilt Bewilligungen für Film-/Radio- und/oder Fotoaufnahmen. Das Gesuch muss in der Regel mindestens 14 Tage vor der Durchführung unter [www.veranstaltungen.stadtluern.ch](http://www.veranstaltungen.stadtluern.ch) eingereicht werden.

### **Kontakt**

Stadt Luzern  
Stadtraum und Veranstaltungen  
Winkelriedstrasse 12a  
6002 Luzern  
Tel. 041 208 78 02  
Fax 041 208 78 10  
E-Mail: [info.stav@stadtluern.ch](mailto:info.stav@stadtluern.ch)  
Web: [www.stadtraum.stadtluern.ch](http://www.stadtraum.stadtluern.ch)

### **Gebühren**

Es können Gebühren anfallen, diese hängen von der beanspruchten Fläche und vom Bearbeitungsaufwand ab. In der Regel werden mindestens Fr. 80.- verrechnet. Die weiteren städtischen Dienstleistungen (z.B. Absperrungen, Signalisation, Demontagen von Einrichtungen, Reinigung, Parkkarten, Zufahrtbewilligungen, usw.) werden gemäss Gebührentarif einzeln verrechnet.

## **Einsatz von Drohnen und Flugmodellen**

Für Aufnahmen durch Drohnen und Flugmodelle gelten die Regelungen des BAZL.

Seit dem 1. August 2014 dürfen Drohnen über Menschenansammlungen (mehrere Dutzend, dicht beieinanderstehende Personen) bzw. in einem Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen aus Sicherheitsgründen nicht mehr betrieben werden. Bereits seit längerem ist es nicht erlaubt, eine Drohne ohne direkten Augenkontakt (also auch mit Feldstecher, Videobrillen o.ä.) zu betreiben. Das BAZL kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Dafür ist eine umfangreiche Sicherheitsprüfung notwendig.

**Koordinations- und Bewilligungsstelle für die Bedienung von Flugdrohnen ist:**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Mühlestrasse 2

3003 Bern

Tel. 058 462 78 90 (Herr Michael Kühne)

E-Mail: [rpas@bazl.admin.ch](mailto:rpas@bazl.admin.ch)

Web: [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

**Wichtig:** Für Filmaufnahmen mit Drohnen ist in jedem Fall eine städtische Bewilligung notwendig, wenn der Filmzweck der Bewilligungspflicht unterstellt ist.